



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_20 **JAHRGANG 52**
4. Mai 2023

Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Bergischen Universität Wuppertal (Auswahlverfahrensordnung)

vom 04.05.2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV.NRW.S 780b) und den §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 NRW – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert am 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180), sowie der §§ 23 bis 30 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert am 23.11.2022 (GV. NRW. S. 1014), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Bergischen Universität Wuppertal (Auswahlverfahrensordnung) vom 13.05.2022 (Amtl. Mittlg. 37/22) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Der Kommission kann ein*e Vertreter*in der Berufspraxis angehören.“
2. In § 5 Absatz 1, 1. Halbsatz, werden die Wörter „für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science“ durch die Wörter „für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science sowie für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1, Buchstabe a), Satz 1, werden nach dem Wort „Zugangsvoraussetzungen“ die Wörter „für den jeweiligen Masterstudiengang“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 1, Buchstabe b), Satz 1 werden die Wörter „für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science“ durch die Wörter „für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science oder für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 1, Buchstabe b), Satz 5, wird wie folgt gefasst:
„Die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß den Zugangsregelungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt.“

6. In § 5 Absatz 1, Buchstabe b), Satz 8, werden die Wörter „des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Master of Science“ durch die Wörter „des Studiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science oder für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science“ ersetzt.
7. § 5 Absatz 1, Buchstabe c), Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science oder für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science, die die Zugangsvoraussetzungen laut den hierfür geltenden Prüfungsordnungen erfüllen, die Zahl der für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird gemäß § 10 Abs. 6 HZG eine Auswahl nach der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. Buchstabe a) bzw. nach dem Grad der Verfahrensdurchschnittsnote gem. Buchstabe b) vorgenommen.“
8. § 6 erhält die Überschrift „Verbesserung des Grades der Qualifikation - Sonderregelungen für die Teilstudiengänge Musik, Kunst und Sportwissenschaft bzw. Sport in Mehrfachstudiengängen“
9. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bewerber*innen, die ein Studium im Rahmen des Studiengangs kombinatorischer Bachelor of Arts oder des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education oder des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education mit dem Teilstudiengang Musik oder dem Teilstudiengang Kunst an der Bergischen Universität Wuppertal anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für den Teilstudiengang Musik oder den Teilstudiengang Kunst an der Bergischen Universität erfolgreich bestanden haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für den weiteren gewählten zulassungsbeschränkten Teilstudiengang im kombinatorischen Bachelor of Arts oder für den Teilstudiengang Sonderpädagogik im Studiengang Bachelor of Education oder für den Teilstudiengang Sprachliche Grundbildung im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.“
10. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bewerber*innen, die ein Studium im Rahmen des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education mit dem Teilstudiengang Sport an der Bergischen Universität Wuppertal anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für das Fach Sport erfolgreich bestanden haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Sprachliche Grundbildung eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.“
11. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird zu § 6 Absatz 3.
12. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bewerber*innen, die ein Studium im Rahmen des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education mit dem Teilstudiengang Sport an der Bergischen Universität Wuppertal anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für das Fach Sport erfolgreich bestanden haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für den Teilstudiengang Sonderpädagogik im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.“

Artikel II
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 19.04.2023.

Wuppertal, den 04.05.2023

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff